



LUTHERSTADT WITTENBERG

Lutherstadt Wittenberg • ÖB-1 • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

Mitglieder des Stadtrates
der Lutherstadt Wittenberg

Der Oberbürgermeister

Öffentliches Bauen
Bauverwaltung
Thomas Damm

Termin nach Vereinbarung

Raum 2.65
Tel.: 03491 421 91410
Fax 03491 421 91402
Thomas.Damm@wittenberg.de
www.wittenberg.de

BV 20/2020 Neuvergabe der Wasserkonzession für die Ortschaften Abtsdorf, Boßdorf, Kropstädt und Straach

17.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bitte immer angeben:
ÖB-1/1

die Konzessionsverträge für die öffentliche Wasserversorgung in den o.g. Ortschaften laufen zum 31. Dezember 2022 aus. Im Rahmen der geplanten Neuvergabe steht aktuell die Beschlussfassung über die Auswahlkriterien an (BV 20/2021). In diesem Zusammenhang möchte ich auf folgendes hinweisen:

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
--/--

Im gesamten Vergabeverfahren und damit auch bei den Beschlussfassungen sind das **Neutralitätsgebot** und der **Geheimwettbewerb** zu beachten. Solche Beschlussfassungen stehen an zwei Stellen des Konzessionsverfahrens an: Zum einen bei dem jetzigen Beschluss über die Auswahlkriterien und zum anderen bei der eigentliche Auswahlentscheidung am Ende des Konzessionsverfahrens.

Öffnungszeiten Bürgerbüro
Mo 8:00 - 12:00 Uhr
Di 8:00 - 18:00 Uhr
Mi 8:00 - 12:00 Uhr
Do 8:00 - 18:00 Uhr
Fr 8:00 - 12:00 Uhr
Sa 9:00 - 12:00 Uhr
(1. und 3. im Monat)

Hier ist zunächst - wie immer - das kommunalrechtliche Mitwirkungsverbot zu beachten. Hinzu kommt aber bei der Vergabe von Konzessionsverträgen ein aus dem Kartellrecht abgeleitetes Neutralitätsgebot (vgl. BGH, 28.01.2020, Az. EnZR 99/18), wonach **Ratsmitglieder, die gegen Entgelt bei einem Bewerber beschäftigt sind oder in einem Gremium (Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat usw.) tätig sind, an den vorgenannten Abstimmungen nicht teilnehmen dürfen.**

Bankverbindung
Sparkasse Wittenberg
Gläubiger ID: DE56ZZZ00000020980
IBAN: DE 50 8055 0101 0000 0000 19
BIC: NOLADE21WBL

Wie in jedem anderen Vergabeverfahren gilt auch im Konzessionsvergabeverfahren, dass dieses diskriminierungsfrei, ergebnisoffen und unter Wahrung des Geheimwettbewerbs durchgeführt werden muss. Rechtlicher Maßstab ist hierbei das Kartellrecht, weil der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung die Kommune bei der Vergabe von Wegerechten als marktbeherrschend ansieht. Verstößt eine Kommune gegen die genannten Grundsätze, liegt hierin ein missbräuchliches Verhalten im Sinne von § 19 Abs. 2 GWB. In der Folge ist das Konzessionsverfahren rechtswidrig und ein auf solcher Grundlage abgeschlossener Konzessionsvertrag ist nichtig.

Für die Beratungen und Beschlussfassungen in den politischen Gremien gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes der Grundsatz, dass ein Mitwirkungsverbot für solche Personen besteht, die bei einem Bewerber gegen Entgelt beschäftigt oder bei ihm als Mitglied eines Organs tätig sind. Hierzu zählt auch die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats eines Bewerbers.

Der Bundesgerichtshof hat in seinen Entscheidungen klargestellt, dass eine Mitwirkung von betroffenen Ratsmitgliedern während des laufenden Konzessionsverfahrens regelmäßig zur Nichtigkeit des Konzessionsvertrags führen wird. Als ein konkretes Beispiel für eine solche verbotene Mitwirkung nennt der Bundesgerichtshof eine Mitwirkung „bei der Bestimmung und Ausgestaltung der Vergabekriterien“.

Um die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens zu gewährleisten und keine Unwirksamkeit des Konzessionsvertrages zu riskieren, bitte ich daher alle Mitglieder des Stadtrates, für sich zu prüfen, ob ein solches Mitwirkungsverbot bzw. ein potenzieller Interessenkonflikt wegen einer Verbindung zu einem potenziellen Bewerber besteht und in diesem Fall nicht an den Beratungen und Abstimmungen zu diesen Tagesordnungspunkten teilzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Jörg Jordan